

Anlage 2 zur Drucksache 142/2023

Kriterien für die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen

Neben der Handreichung des Deutschen Städtetages zur Aufstellung eines Kriterienkataloges zur Straßenbenennung gelten folgende Kriterien:

1. *Verbot von gleichlautenden Benennung*
Straßen, Wege und Plätze sollen nicht mit gleich oder ähnlich lautenden Namen benannt werden. Die Benennungen von Straßen, Wegen und Plätzen mit gleichen Namen erfolgt nicht. Dies beeinträchtigt die Orientierungsfunktion von Straßen-, Wege- und Platznamen.
2. *Verständlichkeit und Eindeutigkeit*
Straßen, Wege und Plätze sollen so benannt werden, dass die Benennung für die Allgemeinheit verständlich und eindeutig ist.
3. *Les- und Schreibbarkeit*
Straßen-, Wege- und Platznamen sollen leicht erfassbar sein. Daher sind sie möglich kurz zu halten und auf etwa 25 Zeichen zu begrenzen. Lese- und Schreibbarkeit sollen durch unübliche Wort- und Buchstabenkombinationen nicht beeinträchtigt werden. Die Benennung erfolgt nach den gültigen Regeln der deutschen Rechtschreibung.
4. *Ausschluss lebender Personen*
Eine Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen nach Personen kann im Hinblick auf das gesamte Leben von Personen, deren Leistungen und Vorbildcharakter gerechtfertigt sein. Eine solche Beurteilung ist aber erst nach dem Ableben von Personen möglich. Daher ist eine Benennung nach lebenden Personen ausgeschlossen. Eine Benennung kommt erst nach einem angemessenen zeitlichen Abstand in Betracht; dieser beträgt wenigstens fünf Jahre.
5. *Würdigung von Personen durch Benennung*
Straßen, Wege und Plätze können auf Grund besonderer Wirkung oder besonderer Verdienste sowie auf Grund herausragender Bedeutung von Personen nach diesen benannt werden, beispielsweise Einsatz für das Gemeinwohl, für Demokratie und Rechtsstaat sowie besondere Leistungen in Wissenschaft, Kunst, Literatur, Musik und Sport, Musik. Hierbei sollte entweder ein gesamtstädtisches Interesse vorhanden sein oder aber die Person sollte in einem direkten räumlichen Bezug stehen.
Ausgeschlossen ist die Benennung
 - a) nach Personen, Organisationen und Einrichtungen, die Ziele, Handlungen oder Wertvorstellungen vertraten, die dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland oder der Verfassung für Rheinland-Pfalz entgegenstehen oder dem Ansehen der Stadt schaden.
 - b) nach Personen, die an Geschehnissen, die etwa gegen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen verstoßen, beteiligt waren oder die aktiv bei sonstigen menschenverachtenden Taten mitgewirkten.Da Frauen bisher bei der Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in Neustadt an der Weinstraße unterrepräsentiert sind, sollten Frauen bei der Benennung besonders berücksichtigt werden.
6. *Ausschluss von Marken-, Firmen- oder Produktbezeichnungen*
Um Verwechslungen zu vermeiden, sind Marken-, Firmen- oder Produktbezeichnungen zu vermeiden. Ausnahmen im Hinblick auf die Tradition Neustadts als Zentrum des deutschen Weinbaus können gerechtfertigt sein.
7. *Einfügen in die Umgebung*
Die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen sollen den Charakteristika der übrigen Straßen-, Wege- und Platznamen der Umgebung, des Stadtteils bzw. der Ortsgemeinde entsprechen und sich gut in die Umgebung einfügen.